

Zahl: 813-0/1995

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 4. April 1995 Zahl: 813-0/1995, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird. Gem. § 31 der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/94, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Steindorf a. O. sorgt im Rahmen der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
2. Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
3. Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Beilage (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten bebauten Grundstücke. Diese Beilage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bez. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.

Die Sammelplätze für Haus- und Sperrmüll sind wie folgt festgelegt:

1. Bauhof der Gemeinde Steindorf a. O. in Bodensdorf, Rabenbach 1;
2. Kreuzungsbereich Gelitzenstraße – Weg Schönfeldsiedlung.

3. Der Standort für die Großbehälter befindet sich im Bauhof der Gemeinde Steindorf a. O. in Bodensdorf, Rabenbach 1.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gem. § 13 Abs. 2 Ktn. Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.
2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, den Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass er sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich ist.
3. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauseinfahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

1. Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigen Aufenthaltsraum, darf nicht unterschritten werden.
Als Müllbehälter sind aufzustellen:
2. Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 u. 240 l
3. Großbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
4. Großbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l
5. Großbehälter mit einem Fassungsraum von 5.000 l
6. Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 5 l Abfall pro Woche festgelegt.
7. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bis 10 Mitarbeiter für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleinbewerbe 120 l Abfall pro Woche und über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.
8. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die zum Selbstkostenpreis über die Gemeinde zu beziehenden Müllbehälter bzw. vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfalltermine.
9. Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

10. Bescheide in Sinne des § 17 Abs. 3 Ktn. Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gem. § 31 Abs. 3 der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Ktn. Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 101 Ktn. Abfallwirtschaftsordnung 1994.
2. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
3. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, das der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

1. Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
2. Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 89 ff Ktn. Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
3. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 10

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung de Gemeinderates der Gemeinde Steindorf a. O. vom 18.12.1991 Zahl: 813-0/91, in der Fassung der Verordnung vom 16.12.1993 Zahl: 813-0/93, soweit sie den von der Abfuhrordnung umfassten Inhalt betrifft, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

e.h. Eigner Hans

Angeschlagen: 10.04.1995
Abgenommen: 28.04.1995

Beilage zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf a. O. vom 04. April 1995, Zahl: 813-0/1995

Im Sonderbereich liegen folgende bebaute Grundstücke:

Gerlitzstraße: Objektnummern 29, 31, 33, 35, 37, 39, 40, 41, 43, 45,
.....73, 74, 79 u. 83

Winkl-Ossiachberg: Objektnummern 6 u. 7

Ossiachberg: Objektnummern 6, 7, u. 11